

SPORTJUGEND-FÖRDERUNG Wolfenbüttel e.V.



Zwischen

der Sportjugend Förderung Wolfenbüttel e. V.

(im Folgenden „SJF WF“ genannt)

Anschrift c/o 1. Vorsitzender Klaus Reiter, Flotostraße 28a in 38302 Wolfenbüttel

vertreten durch den Vorstand Peter Sturm (2. Vorsitzender) und Stefan Görny (Geschäftsführer)

und der Firma _____, vertreten durch die / den Berechtigte(n)

Frau/Herrn _____

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

Anschrift _____

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

Grundsatz:

Der Verein Sportjugend-Förderung-Wolfenbüttel e.V. hat sich, gem. seiner Satzung, zur Aufgabe gemacht die Sportjugend der anerkannten Sportvereine in der Stadt und Landkreis Wolfenbüttel zu unterstützen.

Dies soll u.a. in der Form geschehen, dass der Sponsor für den bei ihm getätigten Umsatz durch die Vereinsmitglieder der anerkannten gemeinnützigen Sportvereinen in der Stadt Wolfenbüttel und Landkreis Wolfenbüttel, dem entsprechenden Verein auf die getätigten Umsätze Punkte gutschreibt. Nach dem Motto „Jedes Vereinsmitglied kann durch seine Kaufentscheidung seiner Sportjugend im Verein etwas Gutes tun“. Der Punktwert wird durch die Unternehmen selbst festgelegt und bewertet.

Der daraus entstehende Betrag in Euro wird dem Sammlungskonto des Fördervereins Sportjugend-Förderung Wolfenbüttel e.V. mit Vermerk des zu begünstigten Sportvereines gutgeschrieben. Die Sportvereine stellen über einen gemeinsamen Antrag der Förderung durch Vorstand und Jugendleiter ihre Bedürfnisse und Verwendungszwecke vor. Der Vorstand der Sportjugend-Förderung Wolfenbüttel e.V. berät in einer Sitzung die eingegangenen Anträge und gibt nach Beschluss die Fördergelder entsprechend des gesammelten Unterkontos zur Auszahlung frei. Die Sportjugend-Förderung Wolfenbüttel e.V. behält sich eine Überprüfung des richtigen Einsatzes der Fördergelder vor.

§ 1 Präambel

Der Sponsor ist im Hinblick auf seine Produktpalette/sein Angebot von Dienstleistungen bereit, die SJF WF bei der Durchführung, der im o.g. Grundsatz genannten Sportjugend-Förderung ideell und auch finanziell zu unterstützen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, dem Sponsor die Möglichkeit einzuräumen, als seriöser Sponsorpartner die SJF WF zu unterstützen.

§ 2 Leistungen des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, die SJF WF durch seine Zusage zur Mitwirkung als Sponsorpartner in ideeller Hinsicht zu unterstützen.

Im Weiteren ist folgende finanzielle Unterstützungsleistung vorgesehen:

1. Ein einmaliger, nach Vertragsabschluss / bis zumfälliger Sponsorbetrag in Höhe von Euro
2. Laufende Sponsorenleistungen auf Basis des selbst festgelegten Punktwertes für Umsätze der Vereinsmitglieder gemäß des Grundsatzes dieser Vereinbarung.
3. Folgende Sach- und Dienstleistungen:.....
4.
5.
6.

3 Leistungen des Vereins

(1) Die SJF WF räumt dem Sponsor das Recht ein, mit ihrem Logo und ihrem Vereinsnamen als Sponsor/Hauptsponsor bei Informationsveranstaltungen in angemessener Weise aufzutreten. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich, auch im Hinblick auf die Vorbereitungsphase für die Informationsveranstaltung, für den Zeitraum vom.....bis..... .

(2) Dem Sponsor wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, ein fachlich orientierten Vortrag bei der Informationsveranstaltung am in einem noch abzustimmenden Raum wahrzunehmen. Die Stellung eines Referenten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen ist ausschließlich Aufgabe des Sponsors.

(3) Dem Sponsor wird die Befugnis eingeräumt, an jeglichen Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen der SJF-WF teilzunehmen, mitzuwirken und im Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung unter Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der SJF WF eigene Presseerklärungen abzugeben.

(4) Der SJF-WF verpflichtet sich, auf allen im Zusammenhang mit der Veranstaltung herausgegebenen Drucksachen/Publikationen auf das Logo des Sponsors und auf die Förderung durch den Sponsor in angemessener, seriöser Weise hinzuweisen.

Bei schriftlichen Publikationen, aber auch bei Hinweisen über neue Medien wird der Sponsor als Sponsorpartner genannt, diese Verpflichtung gilt auch für etwaige Plakataushänge, Aufstellungstafeln, einschließlich der Berücksichtigung des Logos auf Eintritts- und Zugangskarten.

(5) Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der SJF-WF in keiner Weise bereit, noch verpflichtet ist, aktiv an Maßnahmen, gleich welcher Art, des Sponsors mitzuwirken. Beide Vertragsparteien erklären, dass die gegenseitigen Leistungen ausdrücklich auf der Grundlage des Sponsoringerlasses (BMF, Schreiben vom 18.02.1998, BStBl 1998 I S. 212) erbracht werden. Festgelegt ist daher, dass der Sponsor in maßvoller Weise auf seine Unterstützung für den ideellen Zweck des Vereins hinweisen darf, ohne im Vorfeld, aber insbesondere aus Anlass der Informationsveranstaltung, konkrete sonstige Werbe- und/oder Marketingmaßnahmen durchzuführen.

(6) Die SJF WF ist weder berechtigt, die Werbemaßnahmen des Sponsors zu bestimmen, noch in sonstiger Weise zu beeinflussen. Des Weiteren ist die SJF WF für die ordnungsgemäßen Werbeinhalte der Werbemaßnahmen des Sponsors nicht verantwortlich. Eine aktive Teilnahme an Werbemaßnahmen des Sponsors erfolgt nicht.

§ 4 Durchführung der Informationsveranstaltung

(1) Für die Durchführung der Informationsveranstaltung verpflichten sich beide Vertragsparteien zu gegenseitigem Respekt und einer seriösen Zusammenarbeit. Der Sponsor ist gehalten, auf die schutzwürdigen Interessen des Vereins, seiner gemeinnützigen Ziele und Zwecke, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen und mit der geförderten Informationsveranstaltung verbundene Zielsetzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Beide Vertragsparteien werden vor, während, aber auch nach der Informationsveranstaltung sich über Öffentlichkeitsmaßnahmen, Reaktionen jederzeit abstimmen.

(3) Die SJF WF erbringt ihre Leistungen durch ihre Organe, Vertreter, Mitglieder und sonstige eingeschaltete Erfüllungsgehilfen oder durch teilweise Leistungsbewirkung durch Dritte.

Die Forderungen sonstiger Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar und dürfen nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 5 Gewährleistung, Haftungsausschlüsse

(1) Die SJF WF bestätigt, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der geförderten Informationsveranstaltung keine Verantwortung trägt und Dritten, insbesondere Besuchern/Interessenten der geförderten Veranstaltung, außer im Fall einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadenszufügung nicht haftet. Die SJF WF wird den Sponsor insoweit von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen freistellen, es sei denn, der Schaden tritt durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Sponsors bzw. seiner Erfüllungsgehilfen ein.

(2) Im Hinblick auf Sinn und Zweck dieses vertraglichen Verhältnisses erklärt der Sponsor, dass er durch die zu gewährenden Unterstützungen keine besonderen wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Die von Seiten des SJF-WF zu erbringenden Leistungen sind auf die im Einzelnen beschriebenen vertragsgegenständlichen Möglichkeiten als Sponsor beschränkt.

§ 6 Laufzeit/Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

(2) Der Vertrag ist befristet bis Mit Ablauf dieses Datums endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

(3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, ansonsten fristlos zu kündigen. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorsteht;
- sich die gesponserte Veranstaltung wegen von der anderen Partei zu vertretender Umstände oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Auflagen/Vorgaben oder wegen gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist;
- im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf Seiten des anderen Vertragspartners eine Rufschädigung in der breiten Öffentlichkeit zu verzeichnen ist, die dazu führen könnte, dass die vorrangig ideelle Sponsoringleistung hierdurch in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt ist.

(4) Soweit die SJF WF wegen von ihr zu vertretenden Gründen kurzfristig die Informationsveranstaltung absagen muss, ist sie, soweit keine speziellen Teilleistungen über diesen Vertrag vereinbart sind, verpflichtet, in angemessenem Umfang die erhaltenen finanziellen Leistungen zurückzugewähren. Mit zu berücksichtigen ist hierbei der ggf. ersparte Aufwand für die Organisationskosten der Informationsveranstaltung.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, über den Inhalt dieser Vereinbarung – auch über seine Laufzeit hinaus – gegenüber Dritten ausdrückliches Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung betrifft auch jeweils die von Seiten beider Vertragsparteien eingeschalteten Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen (**Richtlinie Sponsoring SJF-WF**) sind Gegenstand der vertraglichen Leistungen.

(4) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist jeweils der Sitz des Schuldners der Leistung. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Braunschweig.

(6) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

(7) Jede der Vertragsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung mit den entsprechenden Anlagen erhalten zu haben.

(8) Gerichtsstand ist Wolfenbüttel

.....

(Ort/Datum)

Für den Verein SJF-WF e.V.

- Der Vorstand -

.....

Klaus Reiter
(1. Vorsitzender)

.....

- Sponsor - Firmenstempel

.....

Peter Sturm
(2. Vorsitzender)

.....

Stefan Görny
(Geschäftsführer)